

RS OGH 2012/9/11 6Ob24/11i, 10Ob92/11v, 3Ob109/13w, 5Ob118/13h, 5Ob33/18s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2012

Norm

KSchG §28 Abs2

KSchG §29

Rechtssatz

Fügt der Verwender oder der Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor, die die Wiederholungsgefahr beseitigt, wenn die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht „sinngleich“ sind.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 24/11i

Entscheidungstext OGH 11.09.2012 6 Ob 24/11i

Beisatz gegenteilig zu 2 Ob 198/10x, 10 Ob 25/09p: Die Unterlassungserklärung hat konstitutive Wirkung, damit wird ein selbständiger Verpflichtungsgrund geschaffen. Die konstitutive Wirkung der besicherten Unterlassungserklärung hat zur Folge, dass bei Weiterverwendung der Klausel die Konventionalstrafe auch zu zahlen ist, selbst wenn die Klausel gar nicht gesetzwidrig sein sollte. Ein solcher Einwand kann nicht mehr erhoben werden. (T1); Veröff: SZ 2012/87

- 10 Ob 92/11v

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 10 Ob 92/11v

Auch

- 3 Ob 109/13w

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 109/13w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 118/13h

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 118/13h

- 5 Ob 33/18s

Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 33/18s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128187

Im RIS seit

09.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at